

Abteilungsausschuss der Selbständigen Österreichische Tierärztekammer

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2 1030 Wien

veterinaerlegistik@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

27.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abteilungsausschuss der Selbständigen der Österreichischen Tierärztekammer erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf eines Tierärztegesetzes, auf Grundlage der Beschlüsse im Rahmen der Ausschusssitzung vom Juni 2020 wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 1 Abs 2 Z 3

Schlachttier- und Fleischbeschau ist ein veralteter und heute nicht mehr verwendeter Begriff und sollte auf Schlachttier- und Fleisch*untersuchung* geändert werden. Dies entspricht der europarechtlichen als auch der Bezeichnung im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (vgl. diesbezüglich § 24 LMSVG)

zu § 2 Z 6

Der vorgeschlagene Wortlaut zu § 2 Z 6 lautet:

6. Nutztiere: Tiere von Arten, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind, ausgenommen Pferde, die als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt erklärt wurden;

Da regelmäßig nicht nur Pferde, sondern zum Beispiel auch Esel und Maultiere nicht zur Lebensmittelgewinnung herangezogen werden und diese von dieser Ausnahme auch im Tierärztegesetz erfasst werden sollten, ergeht die Anregung, § 2 Z 6 wie folgt zu formulieren:

6. Nutztiere: Tiere von Arten, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind, ausgenommen Equiden, die als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt erklärt wurden;

zu § 3 Abs 3

§ 3 Abs 3 verweist auf Meldepflichten nach § 14 Abs 2; hier dürfte ein Verweisungsfehler vorliegen, da § 14 Abs 2 keine Meldepflichten normiert.

zu § 5 Abs 3 Z 1

In der vorgeschlagenen Formulierung wären nur Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten, nicht aber beispielsweise Professorinnen und Professoren aus Drittstaaten von § 5 Abs 1 ausgenommen, weshalb auch hier (wie in § 3 Abs 3 Z 2) die Formulierung „*als tierärztliches Universitätspersonal der Veterinärmedizinischen Universität Wien*“ verwendet werden sollte.

zu § 7 Abs 1

§ 7 normiert die Regeln der grenzüberschreitenden Tätigkeit und deren Voraussetzungen. Es fehlt jedoch der Hinweis darauf, dass Personen, die den Beruf iSd § 7 ausüben wollen, in die Tierärztliste einzutragen sind (vgl. dazu auch § 8 Abs 2 Z 8).

Es ergeht daher das Ersuchen, § 7 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

§ 7. (1) Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben. Vor Aufnahme der erstmaligen Tätigkeit sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Tierärztliste einzutragen.

zu § 7 Abs 5

In der aus dem Rechtsbestand übernommenen Formulierung wird nicht auf die Tatsache Rücksicht genommen, dass es heute TAM mit europäischer Zulassung gibt. Der Wortlaut dieser Bestimmung würde das Mitführen von AM mit europäischer und damit auch österreichischen Zulassung in unbegrenzter Menge gestatten. Es ergeht daher die Anregung zu folgender Formulierung:

(5) Tierärztinnen und Tierärzte nach Abs 1 dürfen in Ausübung des tierärztlichen Berufes in Österreich an kleine, den täglichen Bedarf nicht übersteigende Mengen von gebrauchsfertigen Tierarzneimitteln – ausgenommen immunologische Tierarzneimittel – zur Verabreichung an Tiere mitführen. Dies gilt auch für jene gebrauchsfertigen Tierarzneimittel – ausgenommen immunologische Tierarzneimittel – die in Österreich nicht zugelassen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Tierarzneimittel sind im Niederlassungsstaat der Tierärztin oder des Tierarztes behördlich zugelassen.
2. Die Tierarzneimittel werden in der Originalpackung befördert.
3. Die mitgeführten, zur Verabreichung an Nutztiere bestimmten Tierarzneimittel sind bezüglich ihrer Wirkstoffe qualitativ und quantitativ ähnlich zusammengesetzt wie vergleichbare, zur Verwendung in Österreich zugelassene Arzneimittel.
4. Die Tierärztin oder der Tierarzt sorgt dafür, dass die jeweils erforderliche Wartezeit dem Tierhalter mitgeteilt und bei diesem dokumentiert wird.
5. Die Tierärztin oder der Tierarzt überlässt an Tierbesitzer oder Tierhalter der in Österreich behandelten Tiere Tierarzneimittel nur insoweit, als deren Verabreichung nicht eine den Tierärztinnen und Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit ist; dabei sind Tierarzneimittel nur für die behandelten Tiere und nur in jenen Mengen abzugeben, die für die Weiterbehandlung der betreffenden Tiere unbedingt erforderlich sind.
6. Von Tierärztin oder Tierarzt sind über die in Österreich behandelten Tiere, die jeweilige Diagnose, die verabreichten Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die eingehaltene Wartezeit Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.
7. Behördlichen Kontrollorganen ist auf Verlangen Auskunft über die in Z 6 angeführten Angaben zu erteilen.

zu § 8 Abs 2 Z 5

Hier sollte der Verweis auf § 6 konkretisiert werden und Abs 2 demnach wie folgt lauten:

(2) Die Tierärzteliste hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen;
2. akademischer Grad;
3. Geburtsdatum und Geburtsort;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Nachweis der abgeschlossenen tierärztlichen Hochschulausbildung bzw. der Berufsqualifikation (§ 6 Abs 2);
6. Hauptwohnsitz;
7. Zustelladresse;
8. bei aktiven Tierärztinnen und Tierärzten den Berufssitz oder Dienstort sowie bei Personen, die den Beruf gemäß § 7 Abs. 1 ausüben, den Hinweis auf die grenzüberschreitende Tätigkeit;
9. eine vorhandene Ordinationstelefonnummer;
10. Beginn und Ende der tierärztlichen Tätigkeit;
11. Amtstitel, verliehene Titel und ausländische Titel samt Nachweis der Berechtigung zu deren Führung;
12. Absolvierung einer fachlichen Fort- oder Weiterbildung einschließlich erworbener ÖTK-Diplome sowie Ablegung der Physikatsprüfung;
13. Fachtierarztstitel;
14. Einstellung, Unterbrechung, Entziehung, Untersagung und Wiederaufnahme der Berufsausübung;
15. Eröffnung und Schließung von tierärztlichen Hausapotheken;
16. Beteiligung an einer Tierärztesellschaft gemäß § 18;
17. TGD-Mitgliedschaft(en);
18. amtliche Beauftragungen.

zu § 8 Abs 3

§ 8 Abs 3 nennt jenen Bereich der Tierärzteliste, welcher öffentlich einsehbar ist. Nicht klar ist, warum die unter den Z 16. – 18. angeführten Daten der Tierärzteliste nicht öffentlich sein sollten. Vielmehr ist es so, dass Dritte ein berechtigtes Interesse daran haben könnten, wer an einer nach außen rechtlich und wirtschaftlich als Einheit auftretenden (vgl. § 18) Tierärztesellschaft beteiligt ist. Auch ist es für Dritte nicht unerheblich, ob eine Tierärztin oder ein Tierarzt Mitglied bei einem TGD ist oder amtliche Beauftragungen erhalten hat.

Es ergeht daher das Ersuchen, § 8 Abs 3 wie folgt zu formulieren:

(3) Die unter Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Z 8 bis 18 angeführten Daten sind öffentlich. Jeder ist berechtigt, in den öffentlichen Teil der Tierärzteliste Einsicht zu nehmen sowie gegen Kostenersatz Kopien zu erhalten.

zu § 13 Abs 1

Mit der vorgeschlagenen Formulierung dürften auch Personen, denen die Berufsausübung untersagt wurde, die Berufsbezeichnung Tierarzt führen. Es ergeht daher der Vorschlag, § 13 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

Die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ darf nur von in der Tierärzteliste eingetragenen Personen geführt werden, deren Berufsberechtigung nicht ruht.

zu § 13 Abs 4

Da die in § 13 Abs 4 Z 1 und 2 genannten Personen nicht in die Tierärzteliste eingetragen sind, dürfen diese Personen die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ bzw. „Tierarzt“ ohnedies nicht führen (Argumentum: § 13 Abs 1 Die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ darf nur von in der Tierärzteliste eingetragenen Personen geführt werden.) Es ergeht daher die Anregung, § 13 Abs 4 ersatzlos zu streichen.

zu § 14

Nachdem nunmehr vorgesehen ist, dass mehr als ein Berufssitz zulässig ist, bedarf es einer Anpassung der erläuternden Bemerkungen zu § 14 und der vorletzte Satz in Absatz 2 ist zu streichen oder umzuformulieren.

zu § 14 Abs 5 erster Satz

Das Wort „Berufes“ ist gegen „Beruf“ zu tauschen.

Es wird vorgeschlagen analog dem neu eingeführten Vertretungsarzt gemäß § 47a Abs 4 ÄrzteG auch einen Vertretungstierarzt nach demselben Modell einzuführen. Diese tierärztliche Tätigkeit in organisierten Not- und Bereitschaftsdiensten soll eine freiberufliche selbstständige Tätigkeit darstellen. Aus berufsrechtlicher Sicht kann hierfür ein freier Dienstvertrag geschlossen werden. Aus den Erläuterungen zu Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass die ärztliche Vertretungstätigkeit erst zu einem Anstellungsverhältnis wird, wenn der Vertreter zusätzlich zur Vertretung auch gleichzeitig mit dem Arzt den er vertritt, in der Ordination tätig ist und diese Tätigkeit im Umfang zur Vertretungstätigkeit zeitlich überwiegt.

Unserer Ansicht nach würde man damit die Ordinationen am Land entlasten, wenn ein freier Dienstnehmer unterstützen kann, ohne dass dieser ein Angestellter sein muss und würde daher zu mehr Flexibilität führen. Es wird daher vorgeschlagen im vorliegenden Entwurf nach § 14 Abs 6 einen neuen Abs 7 einzufügen. Weiters geht eine zwingende Änderung des ASVG damit einher. Es müsste eine Ausnahme von der Vollversicherung nach ASVG für Vertreter wie bei den Ärzten geschaffen werden, damit diese nicht wie Dienstnehmer nach ASVG pflichtversichert sind, sondern in der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG versichert sind.

Regelmäßige ausschließlich vom Wohnsitz aus, wiederkehrende, freiberuflich, selbstständige tierärztliche Vertretungstätigkeiten, werden als Praxisvertretung bezeichnet. Dieser Fall kann bereits jetzt von unserem derzeitigen Praxisvertreter erfüllt werden. Daher muss beim Praxisvertreter die Ergänzung aufgenommen werden, dass tierärztliche Vertretungstätigkeiten im Rahmen von organisierten Not- und Bereitschaftsdiensten freiberuflich selbstständige Tätigkeiten darstellen.

Vorgeschlagene Fassung:

Abs 7

„Sowohl eine regelmäßige als auch eine fallweise Vertretung der Ordinationsinhaberin/des Ordinationsinhabers oder der Gesellschafterinnen/Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis und anderen Tierarztgesellschaften ist eine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit, sofern die vertretende Tierärztin/der vertretende Tierarzt und die vertretene Tierärztin/der vertretene Tierarzt nicht überwiegend gleichzeitig in der Ordinationsstätte oder Gemeinschaftspraxis tierärztlich tätig sind.“

zu § 15 Abs 2 Z 2

Die Möglichkeit zur Zuziehung einer sachkundigen Person unter der Verantwortung eines Tierarztes ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 7 Abs 3 Tierschutzgesetz, sodass eine neuerliche Erwählung im Tierärztegesetz nicht notwendig ist. Es ergeht daher das Ersuchen, § 15 Abs 2 Z 2 ersatzlos zu streichen.

zu § 19 Abs 3

zwischen verstorbener“ und „Tierärztinnen“ fehlt ein Leerzeichen.

zu § 20 Abs 1

Die Zulässigkeit von tierärztlichen Notdiensten ist bereits de lege lata zulässig und vielfach gelebte Praxis. Auch sind Fördermaßnahmen derartiger Notdienstmodelle bereits jetzt zulässig und üblich. Im Bereich der Tiergesundheitsdienste ist eine Akut- und Notversorgung sogar vorgeschrieben. Die hier angeführte Möglichkeit zur Errichtung von freiwilligen Notdiensten ist daher nicht notwendig und kann unterbleiben.¹

Es ergeht daher die Anregung, § 20 Abs 1 und 2 sowie 5 und 6 ersatzlos zu streichen.

Wichtig erscheint hingegen § 20 Abs 3, wonach eine tierärztliche Leistung, die über die fachliche Zumutbarkeit des jeweiligen Bereiches hinausgeht, ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden darf. Dies deshalb, weil es im Lichte einer zunehmenden Spezialisierung oftmals nicht mehr möglich ist, eine fachlich sinnvolle Erst-Hilfe-Leistung bei allen Spezies durchzuführen.

Es ergeht daher die Anregung, Abs 3 gemeinsam mit der Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe zu regeln (siehe dort).

zu § 23 Abs 2

Die bisherige Regelung, wonach die Führung einer Hausapotheke den selbständig tätigen Tierärzten vorbehalten ist soll nunmehr dahingehend aufgeweicht werden, dass zukünftig auch angestellte Tierärztinnen und Tierärzte eine Hausapotheke führen dürfen. Dies würde jedoch dazu führen, dass weisungsgebundene Tierärztinnen oder Tierärzte die fachliche Verantwortung für eine Hausapotheke tragen müssten. Um eine derartige Verantwortung tragen zu können, bedarf es hingegen Weisungsbefugnisse und nicht Weisungsbindung. Da mit dieser Regelung zu befürchten bleibt, dass die Arzneimittelsicherheit und letztlich damit auch die Lebensmittelsicherheit gefährdet sind ergeht das dringende Ersuchen, § 23 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

(2) Zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf einer von ihnen geführten tierärztlichen Ordination oder privaten Tierklinik sind nur selbständige Tierärztinnen und Tierärzte, die eine Zusatzqualifikation gemäß §§ 25 und 26 nachweisen können, berechtigt. Die sonstigen Vorgaben zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.

¹ Vgl. diesbezüglich auch: Legistische Richtlinien (1990), I, Allgemeines, 2.: „Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt. Daher sind Deklarationen, Appelle, empirische Aussagen, beherrschende Ausführungen über die Rechtslage und dergleichen zu vermeiden.“

zu § 26 Abs 3

Zwischen „der“ und „Delegiertenversammlung“ fehlt ein Leerzeichen.

zu § 28

Die Überschrift „Behandlung“ ist nicht passend und könnte entfallen, wodurch sich die Überschrift vor § 27 „Berufspflichten“ auch auf § 28 beziehen würde.

zu § 28 Abs 3

Ein Verweis auf das DLG erscheint an dieser Stelle nicht notwendig, da die Verpflichtung aus dem DLG ohnedies besteht und ein zusätzlicher Hinweis darauf nicht notwendig ist.² Auch unzählige andere Rechtsvorschriften sind von Tierärztinnen und Tierärzten im Zuge ihrer Tätigkeit zu beachten und werden trotzdem im gegenständlichen Gesetz nicht nochmals aufgezählt.

Es ergeht daher das Ersuchen, § 28 Abs 3 ersatzlos zu streichen.

zu § 28 Abs 4

Die hier normierte Bestimmung stellt eine Überspannung der Aufklärungspflicht dar. Die tierärztliche Aufklärungspflicht soll im Gegensatz zur humanmedizinischen Aufklärungspflicht nicht die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten schützen, sondern dient vielmehr „nur“ der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Halters. Diese Aufklärungspflicht ergibt sich unstrittig als Nebenleistungspflicht aus dem tierärztlichen Behandlungsvertrag und bedarf keiner gesetzlichen Normierung. Insbesondere die Aufklärung über die verschriebenen Arzneimittel bzw verwendeten Wirkstoffe gehen daher vollkommen am Ziel der veterinärmedizinischen Aufklärung vorbei und würde uU zu einer Fülle von Schadenersatzforderungen gegenüber Tierärzten führen, obwohl keinerlei Behandlungsfehler vorliegen. Durch die hier vorgeschlagene Formulierung kommt es zu einer massiven rechtlichen Schlechterstellung von praktizierenden Tierärzten ohne dass es einen Zugewinn an Rechtsschutz bezüglich des zu schützenden Rechtsgutes auf Seiten der Halter kommt. Es ergeht daher das dringende Ersuchen, § 28 Abs 4 ersatzlos zu streichen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 20 Abs 3 sowie § 28 ergeht die Anregung, § 28 wie folgt zu formulieren:

§ 28. (1) Jedes Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Standes der Tierärztinnen und Tierärzte herabzusetzen, ist zu vermeiden.

(2) Die tierärztliche Berufsausübung kann, soweit nicht eine Verpflichtung durch Gesetz oder Vertrag besteht, abgelehnt werden.

(3) Die Leistung der Ersten Hilfe bei einem Tier darf nicht verweigert werden, wenn die Hilfeleistung im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist.

(4) Die Erbringung einer tierärztlichen Leistung der Ersten Hilfe, die über die fachliche Zumutbarkeit des jeweiligen tierartenspezifischen Bereiches hinausgeht, darf ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(5) Beabsichtigt eine Tierärztin oder ein Tierarzt von der Behandlung eines Tieres zurückzutreten, so ist der Rücktritt der Tierhalterin oder dem Tierhalter wegen Vorsorge für anderweitigen tierärztlichen Beistand rechtzeitig bekanntzugeben.

² Vgl. diesbezüglich auch: Legistische Richtlinien (1990), I, Allgemeines, 4: „Die Wiederholung einer geltenden Norm durch denselben oder einen anderen Norm-setzer ist – außer bei Wiederverlautbarungen und paktierten Normen – grundsätzlich zu vermeiden.“

Für den AAS

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Alexander Peterek eh.

Sprecher des Abteilungsausschusses